

Äußerungen der Öffentlichkeit zum Entwurf des Lärmaktionsplans im Rahmen der öffentlichen Auslegung mit dem Ergebnis der Prüfung durch die Verwaltung

22.08.2017

Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Anmerkung
1	109 ¹ Unterzeichner einer gemeinsamen Stellungnahme		19.05.2016	<p>1: A46: Weder der Einbau von Schallschutzfenstern noch eine nächtliche Geschwindigkeitsreduzierung wird als ausreichend erachtet- die Nutzung des Gartens erfolgt zudem zumeist tags! Nachdrücklich wird zur Aufbringung von lärmoptimiertem Asphalt zwischen Kreuz Hilden und Haan Ost geraten. Interkommunale Zusammenarbeit wird angeregt.</p> <p>2: B228 und L357: In Anlehnung an 16 BImSchV wird hier durchgängig Tempo 30 sowie ein LKW-Durchfahrtsverbot ab 30t gefordert.</p> <p>3: K16: Bisher nicht berücksichtigt, da sie nicht in die Zuständigkeit von Bund und Land fällt. Dennoch wird hier dringender Handlungsbedarf gesehen. Die geforderten Maßnahmen decken sich mit den oben genannten.</p>	<p>Zu 1. Die Bundesautobahn in Haan befindet sich in der Baulast des Landesbetriebs Straßenbau NRW. Bauliche Maßnahmen können daher nur im Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger erfolgen. Im Lärmaktionsplan der Stufe 1 der Stadt Haan, wurde von einem Einbau von lärmoptimierten Asphalten auf der BAB 46 abgesehen, da der Kosten-Nutzen-Effekt nicht gegeben war. Dies wurde entsprechend im Lärmaktionsplan der Stufe II übernommen. Der Straßenbaulastträger wird jedoch im Hinblick auf mögliche Kostenänderungen aufgefordert, den Kosten-Nutzen-Effekt des Einbaus von lärmoptimierten Asphalt unter Zugrundelegung der Lärmbetroffenen in Haan und Erkrath im Rahmen der Sanierungsintervalle neu zu beurteilen.</p> <p>Zu 2. Im Hinblick auf die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen baulicher oder straßenverkehrsrechtlicher Art sind die spezialgesetzlichen Rechtsgrundlagen anzuwenden (siehe auch Anlage 1b, lfd. Nr. 1).</p> <p>Die in der 16. BImSchV genannten Immissionsgrenzen sind gemäß dem Anwendungsbereich unmittelbar nur auf den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen anwendbar. Insofern wird beim Lärmschutz zwischen Lärmvorsorge und Lärmsanierung unterschieden.</p>

¹ Alter Kirchplatz (1), Am Kauerbusch (1), August-Macke-Weg (1), Bellingrathweg (1), Bismarckstraße (1), Bleichstraße (2), Bollenberger Busch (1), Danziger Straße (1), Dieker Straße (3), Diekerhofstraße (2), Diekmühlen Straße (1), Flemmingstraße (1), Friedrich-Ebert-Straße (1), Friedichstraße (1), Horst (1), Ittertstraße (4), Kaiserstraße (4), Kampstraße (1), Karl-Niepenberg-Weg (1), Kirchstraße (4), Königgrätzer Straße (3), Königstraße (3), Luisenstraße (1), Martin-Luther-Straße (29), Memeler Straße (3), Moltkestraße (4), Nordstraße (1), Rathenauweg (1), Rietmacherweg (1), Sauerbruchstraße (4), Schärerweg (2), Schumannstraße (3), Stöcken (1), Thienhausener Straße (4), Turnstraße (13), Vom Eigens Gasse (1), Zaunholzbusch (1), Zwirnerweg (1) = 109

Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Anmerkung
					<p>Für die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen sehen die Rechtsgrundlagen in § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) bestimmte Anforderungen an die Lärmsituation, weitere verkehrsbezogene Anforderungen sowie sachgerechtes Ermessen vor.</p> <p>Für die Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig. Diese kann gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 StVO die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten.</p> <p>Die Grenze des zumutbaren Verkehrslärms ist nicht durch gesetzlich bestimmte Grenzwerte festgelegt (s. § 45 Abs. 9 StVO). Maßgeblich ist vielmehr, ob der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss.</p> <p>In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) als Orientierungshilfe für die Bestimmung der Zumutbarkeitsgrenze herangezogen werden können. § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO verlangt folglich dann eine Prüfpflicht der Behörden, wenn die in der 16. BImSchV genannten Grenzwerte (in reinen und allgemeinen Wohngebieten 59/49 dB(A) tags/nachts, in Kern-, Dorf- und Mischgebieten 64/54 dB(A) tags/nachts) überschritten werden, also die Lärmbeeinträchtigungen so intensiv sind, dass sie im Rahmen der Planfeststellung Schutzauflagen auslösen würden.</p> <p>Bei Lärmpegeln, die die Lärmwerte von 70/60 dB(A) tags/nachts in bewohnten Gebieten überschreiten, verdichtet sich das Ermessen der Behörden zur Pflicht einzuschreiten. In § 1 Abs. 2 Nr. 2, 2. Alt. der 16. BImSchV ist geregelt, dass ab Erreichen der Tagwerte von 70 dB(A) bzw. 60 dB(A) nachts jede Erhöhung bzw. Minderung relevant wird und zwar unabhängig von der Vorbelastung bzw. Ortsüblichkeit. Nach der Rechtsprechung sind diese Maßstäbe auch auf verkehrsbeschränkende Maßnahmen anzuwenden.</p>

Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Anmerkung
					<p>Die zur Vorbereitung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen notwendigen Lärmberechnungen werden im Regelfall vom Straßenbaulastträger durchgeführt.</p> <p>Maßgebend für die fachliche Bewertung des Beurteilungspegels / Immissionsortes sind die Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Straßen – RLS 90. Die Verwaltung hat im Nachgang der öffentlichen Auslegung den Landesbetrieb Straßen.NRW um schalltechnische Überprüfung für eine Geschwindigkeitsreduzierung auf der B 228 innerhalb von Haan gebeten. Es wurde in Aussicht gestellt, dass eine 30 km / h Begrenzung nachts umsetzbar ist, allerdings auf den betroffenen Bereich und nicht für die gesamte Ortsdurchfahrt.</p> <p>Bei der Prüfung ob straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen von Straßenverkehrsbehörden angeordnet werden können, wird nicht nur auf die Höhe des Lärmpegels, sondern auf alle Umstände des Einzelfalls abgestellt.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Lärmaktionsplanentwurf wurden von verschiedenen Stellen Bedenken gegen Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung geäußert (siehe Anlage 1b) insbesondere hinsichtlich der Zeiten zwischen 06.00 und 22.00 Uhr. Unter anderem widerspricht die Teilmaßnahme dem Ziel der Stärkung des ÖPNV.</p> <p>Die Tempo 30 Begrenzung tagsüber wurde im Rahmen der Abwägung gestrichen.</p> <p>Eine durchgängige Reduzierung auf der L 357 ist nicht erforderlich, da die Problembereiche nur lokal auftreten.</p> <p>Ein LKW- Durchfahrtsverbot, bzw. LKW-Führungskonzept wird im Rahmen der Verkehrsentwicklungsplanung der Stadt Haan untersucht.</p> <p>Zu 3. In der Sitzung am 20.01.2015 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr die zu betrachtenden Bereiche festgelegt.</p>

Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Anmerkung
2	Bürger A., Kirchstraße (persönliche Erweiterung der Sammelstellungnahme)		19.05.2016	Forderung der Aufnahme der Ohligser Straße (L288) in den LAP Haan.	In der Sitzung am 20.01.2015 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung die zu betrachtenden Bereiche festgelegt.
3	Bürgerinitiative Lebenswertes Haan e.V.		18.05.2016	<p>1: B 228, L 357 : Hier wird eine Beschränkung auf Tempo 30 sowie eine gleichzeitige Installation von Verkehrsmessgeräten gefordert</p> <p>2: A46: Hier wird Tempo 100 (zumindest Nachts) im Bereich Haan-Ost und Haan-West sowie die Aufbringung von lärmoptimiertem Asphalt gefordert</p> <p>3: Für den gesamten innerstädtischen Bereich wird Tempo 30 sowie punktuelle Verengungsmaßnahmen und Querungshilfen gefordert/ Forderung von regelmäßigen Geschwindigkeitsmessungen</p> <p>4: Forderung des Ausbaus eines umfassenden und lückenlosen Radverkehrsnetzes im innerstädtischen Bereich</p> <p>5: Sanierung des Fahrbahnbeläge</p> <p>6: Deutliche Reduzierung des Durchgangsverkehrs (ab 3,5t Durchfahrtverbot in Nachtstunden/ ab 7,5t Durchfahrtverbot für Transitverkehr im gesamten innerstädtischen Bereich)</p>	<p>Zu 1. Im Hinblick auf die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen baulicher oder straßenverkehrsrechtlicher Art sind die spezialgesetzlichen Rechtsgrundlagen anzuwenden (siehe auch Anlage 1b, lfd. Nr. 1).</p> <p>Für die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen sehen die Rechtsgrundlagen in § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) bestimmte Anforderungen an die Lärmsituation, weitere verkehrsbezogene Anforderungen sowie sachgerechtes Ermessen vor.</p> <p>Für die Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig. Diese kann gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 StVO die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten.</p> <p>Die zur Vorbereitung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen notwendigen Lärmberechnungen werden im Regelfall vom Straßenbaulastträger durchgeführt. Maßgebend für die fachliche Bewertung des Beurteilungspegels / Immissionsortes sind die Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Straßen – RLS 90. Die Verwaltung hat im Nachgang der öffentlichen Auslegung den Landesbetrieb Straßen.NRW um schalltechnische Überprüfung für eine Geschwindigkeitsreduzierung auf der B 228 innerhalb von Haan gebeten. Es wurde in Aussicht gestellt, dass eine 30 km / h Begrenzung nachts umsetzbar ist, allerdings auf den betroffenen Bereich und nicht für die gesamte Ortsdurchfahrt.</p> <p>Bei der Prüfung ob straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen von Straßenverkehrsbehörden angeordnet werden können, wird nicht nur auf die Höhe des Lärmpegels, sondern auf alle Umstände des Einzelfalls abgestellt.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Lärmaktionsplanentwurf wurden von verschiedenen Stellen</p>

Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Anmerkung
					<p>Bedenken gegen Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung geäußert (siehe Anlage 1b) insbesondere hinsichtlich der Zeiten zwischen 06.00 und 22.00 Uhr. Unter anderem widerspricht die Teilmaßnahme dem Ziel der Stärkung des ÖPNV.</p> <p>Die Tempo 30 Begrenzung tagsüber wurde im Rahmen der Abwägung gestrichen.</p> <p>Eine durchgängige Reduzierung auf der L 357 ist nicht erforderlich, da die Problembereiche nur lokal auftreten.</p> <p>Die Forderung von Geschwindigkeitsmessgeräten wird zur Kenntnis genommen und an die entsprechenden Stellen weitergeleitet.</p> <p>Zu 2.</p> <p>Die Geschwindigkeitsreduzierung in der Zeit von 22:00 – 06.00 Uhr ist bereits als Maßnahme im Lärmaktionsplan enthalten.</p> <p>Die Bundesautobahn in Haan befindet sich in der Baulast des Landesbetriebs Straßenbau NRW. Bauliche Maßnahmen können daher nur im Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger erfolgen. Im Lärmaktionsplan der Stufe 1 der Stadt Haan, wurde von einem Einbau von lärmoptimierten Asphalten auf der BAB 46 abgesehen, da der Kosten-Nutzen-Effekt nicht gegeben war. Dies wurde entsprechend im Lärmaktionsplan der Stufe II übernommen. Der Straßenbaulastträger wird jedoch im Hinblick auf mögliche Kostenänderungen aufgefordert, den Kosten-Nutzen-Effekt des Einbaus von lärmoptimierten Asphalt unter Zugrundelegung der Lärmbetroffenen in Haan und Erkrath im Rahmen der Sanierungsintervalle neu zu beurteilen.</p> <p>Zu 3. Hierzu wird auf den Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Haan verwiesen. Eine Beschränkung auf den kompletten Stadtbereich ist nicht Aufgabe der Lärmaktionsplanung.</p> <p>Zu 4. Diese Forderung wurde bereits in den zukunftsgerichteten Strategien im LAP II eingebunden.</p>

Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Anmerkung
					<p>Zu 5: Auf der B 228 wurde eine Sanierung des Fahrbelags (Einsatz von Splittmastixasphalt - SMA) durchgeführt. In Bezug auf die L 357 und A46 wird die Forderung an den Straßenbausträger weitergeben.</p> <p>Zu 6. Ein LKW- Durchfahrtsverbot, bzw. LKW-Führungskonzept soll, wie auf Seite 30 des Berichtes geschrieben, im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplans der Stadt Haan, untersucht werden.</p>
4	Familie B, Kamphausen		12.05.2016	A46: Die Benutzung des Gartens ist insbesondere bei östlichem Wind nicht zu ertragen. Nachdrücklich wird die Aufbringung von lärmoptimiertem Asphalt zwischen Kreuz Hilden und Haan Ost gefordert. Interkommunale Zusammenarbeit wird angeregt.	Die Bundesautobahn in Haan befindet sich in der Baulast des Landesbetriebs Straßenbau NRW. Bauliche Maßnahmen können daher nur im Einvernehmen mit dem Straßenbausträger erfolgen. Im Lärmaktionsplan der Stufe 1 der Stadt Haan, wurde von einem Einbau von lärmoptimierten Asphalten auf der BAB 46 abgesehen, da der Kosten-Nutzen-Effekt nicht gegeben war. Dies wurde entsprechend im Lärmaktionsplan der Stufe II übernommen. Der Straßenbausträger wird jedoch im Hinblick auf mögliche Kostenänderungen aufgefordert, den Kosten-Nutzen-Effekt des Einbaus von lärmoptimierten Asphalt unter Zugrundelegung der Lärmbetroffenen in Haan und Erkrath im Rahmen der Sanierungsintervalle neu zu beurteilen.
5	Bürger C., Turnstraße		19.05.2016	<p>1: Forderung der Reduzierung des Tempolimits auf Tempo 30 auf B228 und L 357 und das Treffen geeigneter baulicher Maßnahmen hierfür, Geschwindigkeitskontrolle</p> <p>2: Forderung eines Durchfahrtsverbotes im innerstädtischen Bereich für LKW ab 7,5t</p> <p>3: Reduzierung der Geschwindigkeit auf Tempo 100 (<i>gemeint wahrscheinlich A 46</i>) muss mit weiteren baul. Maßnahmen einhergehen (lärmoptimierter Asphalt, Lärmschutzwände)</p>	<p>Zu 1. Im Hinblick auf die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen baulicher oder straßenverkehrsrechtlicher Art sind die spezialgesetzlichen Rechtsgrundlagen anzuwenden (siehe auch Anlage 1b, lfd. Nr. 1).</p> <p>Für die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen sehen die Rechtsgrundlagen in § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) bestimmte Anforderungen an die Lärmsituation, weitere verkehrsbezogene Anforderungen sowie sachgerechtes Ermessen vor.</p> <p>Für die Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig. Diese kann gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 StVO die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten.</p>

Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Anmerkung
					<p>Die zur Vorbereitung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen notwendigen Lärmberechnungen werden im Regelfall vom Straßenbaulastträger durchgeführt.</p> <p>Maßgebend für die fachliche Bewertung des Beurteilungspegels / Immissionsortes sind die Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Straßen – RLS 90. Die Verwaltung hat im Nachgang der öffentlichen Auslegung den Landesbetrieb Straßen.NRW um schalltechnische Überprüfung für eine Geschwindigkeitsreduzierung auf der B 228 innerhalb von Haan gebeten. Es wurde in Aussicht gestellt, dass eine 30 km / h Begrenzung nachts umsetzbar ist, allerdings auf den betroffenen Bereich und nicht für die gesamte Ortsdurchfahrt.</p> <p>Bei der Prüfung ob straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen von Straßenverkehrsbehörden angeordnet werden können, wird nicht nur auf die Höhe des Lärmpegels, sondern auf alle Umstände des Einzelfalls abgestellt.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Lärmaktionsplanentwurf wurden von verschiedenen Stellen Bedenken gegen Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung geäußert (siehe Anlage 1b) insbesondere hinsichtlich der Zeiten zwischen 06.00 und 22.00 Uhr. Unter anderem widerspricht die Teilmaßnahme dem Ziel der Stärkung des ÖPNV.</p> <p>Die Tempo 30 Begrenzung tagsüber wurde im Rahmen der Abwägung gestrichen.</p> <p>Eine durchgängige Reduzierung auf der L 357 ist nicht erforderlich, da die Problembereiche nur lokal auftreten.</p> <p>Die Forderung von Geschwindigkeitsmessgeräten, o.ä. wird zur Kenntnis genommen und an die entsprechenden Stellen weitergeleitet.</p> <p>Zu 2. Ein LKW- Durchfahrtsverbot, bzw. LKW-Führungskonzept soll, wie auf Seite 30 des Berichtes geschrieben, im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplans der Stadt Haan, untersucht werden.</p> <p>Zu 3. Die Bundesautobahn in Haan befindet sich in der Baulast des</p>

Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Anmerkung
					<p>Landesbetriebs Straßenbau NRW. Bauliche Maßnahmen können daher nur im Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger erfolgen. Im Lärmaktionsplan der Stufe 1 der Stadt Haan, wurde von einem Einbau von lärmoptimierten Asphalten auf der BAB 46 abgesehen, da der Kosten-Nutzen-Effekt nicht gegeben war. Dies wurde entsprechend im Lärmaktionsplan der Stufe II übernommen. Der Straßenbaulastträger wird jedoch im Hinblick auf mögliche Kostenänderungen aufgefordert, den Kosten-Nutzen-Effekt des Einbaus von lärmoptimierten Asphalt unter Zugrundelegung der Lärmbetroffenen in Haan und Erkrath im Rahmen der Sanierungsintervalle neu zu beurteilen.</p> <p>Schallschirme sind an der A 46 an verschiedenen Stellen bereits vorhanden, eine Ausweitung ist wegen geringer Betroffenzahlen nicht vorgesehen.</p>
6	Bürger D, Ohligser Straße		22.02.2016	<p>1. Die Ohligserstraße ist im LAP trotz mit B228 vergleichbarer Lärmbelastung nicht enthalten- dies ist eine u.a. durch Schwerlastverkehr stark befahrene Straße jedoch ohne Geschwindigkeitsbegrenzung oder Querungshilfen. Durch Schaffung neuer Wohngebiete und Verlegung eines Baumarktes wird sich Situation noch Verschlimmern.</p> <p>2: Forderung eines Fußgängerüberweges Höhe Waldfriedhof</p> <p>3: Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit im Ortsbereich auf 50 Km/h</p>	<p>Zu 1. In der Sitzung am 20.01.2015 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr die zu betrachtenden Bereiche festgelegt.</p> <p>Zu 2. Der Knoten wird umgebaut und eine Querungshilfe installiert.</p> <p>Zu 3. Generell ist in Bereichen innerorts der Stadt Haan nur eine zugelassene Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h erlaubt. Lediglich in anbaufreien Strecken (Elberfelder Straße) ist 70 km/h erlaubt, eine Reduzierung der Geschwindigkeit ist derzeit wegen geringer Betroffenzahlen nicht vorgesehen.</p>
7	Bürgerin E, Königstraße		25.04.2016	<p>1: Forderung der zügigen Umsetzung der Vorschläge des LAP im Hinblick auf die Temporeduzierungen ohne Zeiteinschränkung</p> <p>2: Forderung eines Durchfahrtsverbotes für nur durchfahrende LKW</p> <p>3: Forderung einer Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 100 sowie Installation von Flüsterasphalt an A46</p>	<p>Zu 1.: wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Ein LKW- Durchfahrtsverbot, bzw. LKW-Führungskonzept soll, wie auf Seite 30 des Berichtes geschrieben, im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplans der Stadt Haan, untersucht werden.</p> <p>Zu 3. Die Geschwindigkeitsreduzierung in der Zeit von 22:00 – 06.00 Uhr ist bereits als Maßnahme im Lärmaktionsplan enthalten.</p> <p>Die Bundesautobahn in Haan befindet sich in der Baulast des Landesbetriebs Straßenbau NRW. Bauliche Maßnahmen können daher nur im Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger erfolgen. Im Lärmaktionsplan der Stufe 1 der Stadt Haan, wurde</p>

Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Anmerkung
					von einem Einbau von lärmoptimierten Asphalten auf der BAB 46 abgesehen, da der Kosten-Nutzen-Effekt nicht gegeben war. Dies wurde entsprechend im Lärmaktionsplan der Stufe II übernommen. Der Straßenbaulastträger wird jedoch im Hinblick auf mögliche Kostenänderungen aufgefordert, den Kosten-Nutzen-Effekt des Einbaus von lärmoptimierten Asphalt unter Zugrundelegung der Lärmbetroffenen in Haan und Erkrath im Rahmen der Sanierungsintervalle neu zu beurteilen.
8	Bürger und Bürgerin F, Martin-Luther-Straße		25.04.2016	1: Forderung der sofortigen Umsetzung der Vorschläge des LAP bzgl. ganztägiger Tempominderung 2: Forderung einer deutlichen Reduzierung des innenstädtischen LKW-Verkehrs 3: Temporeduzierung auf A46 nur für die Zeit 22-06 Uhr wird als unzureichend angesehen- Forderung der Installation von Flüsterasphalt	Zu 1.: wird zur Kenntnis genommen. Zu 2. Ein LKW- Durchfahrtsverbot, bzw. LKW-Führungskonzept soll, wie auf Seite 30 des Berichtes geschrieben, im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplans der Stadt Haan, untersucht werden. Zu 3. Die Bundesautobahn in Haan befindet sich in der Baulast des Landesbetriebs Straßenbau NRW. Bauliche Maßnahmen können daher nur im Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger erfolgen. Im Lärmaktionsplan der Stufe 1 der Stadt Haan, wurde von einem Einbau von lärmoptimierten Asphalten auf der BAB 46 abgesehen, da der Kosten-Nutzen-Effekt nicht gegeben war. Dies wurde entsprechend im Lärmaktionsplan der Stufe II übernommen. Der Straßenbaulastträger wird jedoch im Hinblick auf mögliche Kostenänderungen aufgefordert, den Kosten-Nutzen-Effekt des Einbaus von lärmoptimierten Asphalt unter Zugrundelegung der Lärmbetroffenen in Haan und Erkrath im Rahmen der Sanierungsintervalle neu zu beurteilen.
9	Bürger und Bürgerin G, Finkenweg		27.04.2016	1: Wünschenswert wäre das Aufbringen von lärmoptimiertem Asphalt auf der A46 zwischen Haan-West und Haan-Ost 2: Begrüßt wird der Vorschlag zur Reduzierung des innenstädtischen LKW Verkehrs	Zu 1. Im Lärmaktionsplan der Stufe 1 der Stadt Haan, wurde von einem Einbau von lärmoptimierten Asphalten auf der BAB 46 abgesehen, da der Kosten-Nutzen-Effekt nicht gegeben war. Dies wurde entsprechend im Lärmaktionsplan der Stufe II übernommen. Der Straßenbaulastträger wird jedoch im Hinblick auf mögliche Kostenänderungen aufgefordert, den Kosten-Nutzen-Effekt des Einbaus von lärmoptimierten Asphalt unter Zugrundelegung der Lärmbetroffenen in Haan und Erkrath im Rahmen der Sanierungsintervalle neu zu beurteilen. Zu 2. wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Anmerkung
10	Bürgerin H, Borsigstraße		29.04.2016	<p>1: Temporeduzierung auf der A46 wird als unzureichend erachtet- Forderung der Aufbringung von Flüsterasphalt im gesamten Bereich Haan- Ost bis Haan-West</p> <p>2: Forderung der sofortigen Umsetzung der Vorschläge zur Temporeduzierung, jedoch ganztägig/ weiterhin Forderung einer deutlichen Reduzierung des innerstädtischen LKW-Durchgangsverkehrs</p>	<p>Zu 1. Die Bundesautobahn in Haan befindet sich in der Baulast des Landesbetriebs Straßenbau NRW. Bauliche Maßnahmen können daher nur im Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger erfolgen. Im Lärmaktionsplan der Stufe 1 der Stadt Haan, wurde von einem Einbau von lärmoptimierten Asphalten auf der BAB 46 abgesehen, da der Kosten-Nutzen-Effekt nicht gegeben war. Dies wurde entsprechend im Lärmaktionsplan der Stufe II übernommen. Der Straßenbaulastträger wird jedoch im Hinblick auf mögliche Kostenänderungen aufgefordert, den Kosten-Nutzen-Effekt des Einbaus von lärmoptimierten Asphalt unter Zugrundelegung der Lärmbetroffenen in Haan und Erkrath im Rahmen der Sanierungsintervalle neu zu beurteilen.</p> <p>Zu 2. Ein LKW- Durchfahrtsverbot, bzw. LKW-Führungskonzept soll, wie auf Seite 30 des Berichtes geschrieben, im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplans der Stadt Haan, untersucht werden.</p>
11	Bürger I, Ittertälstraße		02.05.2016	<p>1: Geschwindigkeitsbeschränkung A46 lediglich für die Zeit von 22-06 Uhr wird als nicht ausreichend erachtet- Forderung der Aufbringung von lärmoptimiertem Asphalt im gesamten Bereich Haan-West bis Haan-Ost</p> <p>2: Forderung der sofortigen Umsetzung der Vorschläge zur Tempominderung, jedoch ganztägig</p> <p>3: Reduzierung des LKW-Verkehrs durch Wegfall des Transitverkehrs ganztägig in der Innenstadt</p> <p>4: Lärmbelastung auf der Ittertälstraße ist nicht berücksichtigt bei den aktuellen Messungen- hier starke Einschränkung der Lebensqualität</p>	<p>Zu 1. Die Bundesautobahn in Haan befindet sich in der Baulast des Landesbetriebs Straßenbau NRW. Bauliche Maßnahmen können daher nur im Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger erfolgen. Im Lärmaktionsplan der Stufe 1 der Stadt Haan, wurde von einem Einbau von lärmoptimierten Asphalten auf der BAB 46 abgesehen, da der Kosten-Nutzen-Effekt nicht gegeben war. Dies wurde entsprechend im Lärmaktionsplan der Stufe II übernommen. Der Straßenbaulastträger wird jedoch im Hinblick auf mögliche Kostenänderungen aufgefordert, den Kosten-Nutzen-Effekt des Einbaus von lärmoptimierten Asphalt unter Zugrundelegung der Lärmbetroffenen in Haan und Erkrath im Rahmen der Sanierungsintervalle neu zu beurteilen.</p> <p>Zu 2. wird zur Kenntnis genommen. Eine ganztägige Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist lediglich auf der L357 vorbehaltlich der weiteren Prüfaufträge vorgesehen.</p> <p>Für die Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig. Diese kann gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 StVO die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten.</p>

Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Anmerkung
					<p>Die zur Vorbereitung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen notwendigen Lärmberechnungen werden im Regelfall vom Straßenbaulastträger durchgeführt.</p> <p>Maßgebend für die fachliche Bewertung des Beurteilungspegels / Immissionsortes sind die Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Straßen – RLS 90. Die Verwaltung hat im Nachgang der öffentlichen Auslegung den Landesbetrieb Straßen.NRW um schalltechnische Überprüfung für eine Geschwindigkeitsreduzierung auf der B 228 innerhalb von Haan gebeten. Es wurde in Aussicht gestellt, dass eine 30 km / h Begrenzung nachts umsetzbar ist, allerdings auf den betroffenen Bereich und nicht für die gesamte Ortsdurchfahrt.</p> <p>Bei der Prüfung ob straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen von Straßenverkehrsbehörden angeordnet werden können, wird nicht nur auf die Höhe des Lärmpegels, sondern auf alle Umstände des Einzelfalls abgestellt.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Lärmaktionsplanentwurf wurden von verschiedenen Stellen Bedenken gegen Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung geäußert (siehe Anlage 1b) insbesondere hinsichtlich der Zeiten zwischen 06.00 und 22.00 Uhr. Unter anderem widerspricht die Teilmaßnahme dem Ziel der Stärkung des ÖPNV.</p> <p>Die Tempo 30 Begrenzung tagsüber wurde im Rahmen der Abwägung gestrichen.</p> <p>Der Geschwindigkeitsreduzierung tagsüber auf 100 km/h wird nicht gefolgt, da sie bei Straßen NRW nicht durchsetzbar ist.</p> <p>Zu 3. Ein LKW- Durchfahrtsverbot, bzw. LKW-Führungskonzept soll, wie auf Seite 30 des Berichtes geschrieben, im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplans der Stadt Haan, untersucht werden.</p> <p>Zu 4. In der Sitzung am 20.01.2015 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr die zu betrachtenden Bereiche festgelegt.</p>
12	Bürgerin J.,		03.05.2016	1: Geschwindigkeitsreduzierung auf der A46 lediglich in der	Zu 1. Die Bundesautobahn in Haan befindet sich in der Baulast des

Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Anmerkung
	Ittertalstraße			<p>Zeit von 22-06 Uhr wird als nicht ausreichend angesehen- Forderung der Aufbringung von lärmoptimiertem Asphalt im gesamten Bereich Haan-West bis Haan-Ost sowie ein ganztägiges Tempolimit</p> <p>2: Forderung einer deutlichen und ganztägigen Reduzierung des LKW- Transitverkehrs in der Stadt</p>	<p>Landesbetriebs Straßenbau NRW. Bauliche Maßnahmen können daher nur im Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger erfolgen. Im Lärmaktionsplan der Stufe 1 der Stadt Haan, wurde von einem Einbau von lärmoptimierten Asphalten auf der BAB 46 abgesehen, da der Kosten-Nutzen-Effekt nicht gegeben war. Dies wurde entsprechend im Lärmaktionsplan der Stufe II übernommen. Der Straßenbaulastträger wird jedoch im Hinblick auf mögliche Kostenänderungen aufgefordert, den Kosten-Nutzen-Effekt des Einbaus von lärmoptimierten Asphalt unter Zugrundelegung der Lärmbetroffenen in Haan und Erkrath im Rahmen der Sanierungsintervalle neu zu beurteilen.</p> <p>Zu 2. Ein LKW- Durchfahrtsverbot, bzw. LKW-Führungskonzept soll, wie auf Seite 30 des Berichtes geschrieben, im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplans der Stadt Haan, untersucht werden.</p>
13	Bürger und Bürgerin K., Turnstraße		07.05.2016	<p>1: Geschwindigkeitsreduzierung auf der A46 lediglich in der Zeit von 22-06 Uhr wird als nicht ausreichend angesehen- Forderung der Aufbringung von lärmoptimiertem Asphalt im gesamten Bereich Haan-West bis Haan-Ost sowie ein ganztägiges Tempolimit</p> <p>2: Forderung einer deutlichen und ganztägigen Reduzierung des LKW- Transitverkehrs in der Stadt</p>	<p>Zu 1. Die Bundesautobahn in Haan befindet sich in der Baulast des Landesbetriebs Straßenbau NRW. Bauliche Maßnahmen können daher nur im Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger erfolgen. Im Lärmaktionsplan der Stufe 1 der Stadt Haan, wurde von einem Einbau von lärmoptimierten Asphalten auf der BAB 46 abgesehen, da der Kosten-Nutzen-Effekt nicht gegeben war. Dies wurde entsprechend im Lärmaktionsplan der Stufe II übernommen. Der Straßenbaulastträger wird jedoch im Hinblick auf mögliche Kostenänderungen aufgefordert, den Kosten-Nutzen-Effekt des Einbaus von lärmoptimierten Asphalt unter Zugrundelegung der Lärmbetroffenen in Haan und Erkrath im Rahmen der Sanierungsintervalle neu zu beurteilen.</p> <p>Zu 2. Ein LKW- Durchfahrtsverbot, bzw. LKW-Führungskonzept soll, wie auf Seite 30 des Berichtes geschrieben, im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplans der Stadt Haan, untersucht werden.</p>

1	Bürger D, Ohligser Straße		21.10.2016	<p>1. Autoverkehr auf Ohligser Straße ist derart angestiegen, dass es zu einer unerträglichen dauerhaften Lärmbelästigung kommt. Eine Querungshilfe fehlt, sie könnte einen Beitrag zur Geschwindigkeitsreduzierung und Verringerung des Geräuschpegels leisten. Die Straße ist Rennstrecke wegen fehlender Geschwindigkeitskontrollen. Tempolimit von 30 km/h wäre wünschenswert. Es gibt eine weitere Zunahme des Verkehrslärms durch das Baugebiet Erikaweg.</p> <p>2: Bürgersteig wird von Radfahrern genutzt, wodurch es gefährliche Situationen gibt.</p>	<p>Zu 1. Wird zur Kenntnis genommen In der Sitzung am 20.01.2015 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr die zu betrachtenden Bereiche festgelegt.</p> <p>Zu 2. Wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	------------------------------	--	------------	---	--

An das
Planungsamt der Stadt Haan
Alleestr. 8

42781 Haan

Stellungnahme zum Lärmaktionsplan Stufe II

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehme ich als Mitunterzeichner der anhängenden Liste von Unterzeichnern dieses Schreibens zum Lärmaktionsplan und den vorgeschlagenen Maßnahmen wie folgt Stellung:

1. A46: Es erscheint mir weder ausreichend zu sein hier bei besonders stark betroffenen Anwohnern irgendwann einmal Schallschutzfenster einzubauen, noch die Geschwindigkeit von 22-6 Uhr auf 100 Km/h abzusenken. Die A46 belegt je nach Windrichtung die ganze Innenstadt Haans mit einem Lärmteppich. Besonders aber in den Wohngebieten entlang der A46 ist eine normale Nutzung des Gartens nicht mehr gegeben, und den nutzt man gewöhnlich tagsüber. Daher fordere ich nachdrücklich die Aufbringung von lärmoptimiertem Asphalt auf dem gesamten Abschnitt zwischen Kreuz Hilden und Haan Ost. Auch, wenn das nicht in die Zuständigkeit der Stadt Haan fällt, so kann diese hier zusammen mit den anderen A46-geschädigten Kommunen entsprechend tätig werden.

2. B228, L357: Nach der ständigen Rechtsprechung (exemplarisch: Bayer. VGH vom 27.2.2015 - Az.: 11 ZB 14.309 Satz 18) werden die in der 16BImSchV festgesetzten Grenzwerte als Kriterium herangezogen. Danach ist schon bei Überschreitung von 64dBA tagsüber und 54 dBA nachts eine Gefahrenlage nach §45 Abs. 9 StVo gegeben (Gesundheitsgefährdung) und die Straßenverkehrsbehörde zum Handeln verpflichtet. Aber auch ohne die 16BImSchV sind die gesundheits-schädigenden Grenzen hier überschritten. Ordnen Sie also Tempo 30 durchgängig auf diesen Abschnitten an und sorgen Sie für ein LKW-Durchfahrtsverbot ab 3,5T.

3. K16: Diese Straße wurde im Lärmaktionsplan nicht berücksichtigt, weil sie nicht in der Zuständigkeit von Bund bzw. Land liegt. Hier besteht meiner Ansicht nach aber ebenfalls dringender Handlungsbedarf, da diese Trasse im Bereich Flurstr. z.B. zu den meistbefahrenen Straßen Haans zählt und insgesamt sehr hohe Lärmwerte aufweist. Auch die hier lebenden Menschen müssen dringend geschützt werden. Die geforderten Maßnahmen decken sich mit den oben genannten.

Mit freundlichem Gruß
Haan den 10.05.16

Unterzeichner lt. anhängender Liste Nr. *1-111*

*insgesamt 109, da 2 Unterschriften wegen bereits erfolgter
Stellungnahme gestrichen wurden*

Anmerkung der Verwaltung:

Die gemeinsame Stellungnahme vom 10.05.2016 bezieht sich auch auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Bayern. Die Verwaltung hat deshalb nachstehend die diesbezüglichen redaktionellen Leitsätze aufgeführt.

Verwaltungsgerichtshof Bayern
Beschluss vom 27.02.2015, Az.: 11 ZB 14.309
Anspruch eines Straßenanliegers auf verkehrsbeschränkende Maßnahmen in Form
der Verschiebung eines Tempo 30-Schildes

Rechtsgrundlage:

[§ 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StVO](#)

VGH Bayern, 27.02.2015 - 11 ZB 14.309

Redaktioneller Leitsatz:

1.

Nach § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen beschränken. Diese Befugnis wird durch § 45 Abs. 9 S. 2 StVO hinsichtlich Beschränkungen des fließenden Verkehrs dahin modifiziert, dass Voraussetzung hierfür eine besondere örtliche Gefahrenlage ist, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung durch Lärm und Abgase erheblich übersteigt.

2.

Diese Voraussetzung ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dann erfüllt, wenn Lärm oder Abgase Beeinträchtigungen mit sich bringen, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss und damit zugemutet werden kann. Die Grenze der Zumutbarkeit in diesem Sinne wird nach allgemeiner Auffassung durch keinen bestimmten Schallpegel bestimmt. Für die Beurteilung der Frage, wann die Zumutbarkeit einer Lärmbelastung überschritten wird, können jedoch die Immissionsgrenzwerte des § 2 Abs. 1 der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) als Orientierungspunkte herangezogen werden. Wenn diese Schwelle der Lärmbelastung überschritten ist, sind die tatbestandlichen Voraussetzungen für ein Tätigwerden der Straßenverkehrsbehörde erfüllt und die Behörde hat dann unter Gebrauch ihres Ermessens über Beschränkungen des fließenden Verkehrs zu entscheiden bzw. ist auf entsprechenden Antrag hin zu einer Ermessensentscheidung verpflichtet.

3.

Abzustellen ist auf die gebietsbezogene Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der betroffenen Anlieger sowie auf eine eventuell gegebene Vorbelastung. Im Rahmen der Ermessensentscheidung sind ferner die Belange des Straßenverkehrs und der Verkehrsteilnehmer zu würdigen. Schließlich sind die Interessen anderer Anlieger, die durch lärm- oder abgasreduzierende Maßnahmen ihrerseits übermäßig durch Lärm oder Abgase beeinträchtigt würden, in Rechnung zu stellen. Dabei darf die Behörde in Wahrung allgemeiner Verkehrsrücksichten und sonstiger

entgegenstehender Belange von verkehrsbeschränkenden Maßnahmen umso eher absehen, je geringer der Grad der Lärm- oder Abgasbeeinträchtigung ist, der entgegengewirkt werden soll. Umgekehrt müssen bei erheblichen Lärm- oder Abgasbeeinträchtigungen die verkehrsberuhigenden oder verkehrslenkenden Maßnahmen entgegenstehenden Verkehrsbedürfnisse und Anliegerinteressen schon von einigem Gewicht sein, wenn mit Rücksicht auf diese Belange ein Handeln der Behörde unterbleibt. Die zuständige Behörde darf jedoch selbst bei erheblichen Lärm- oder Abgasbeeinträchtigungen von verkehrsbeschränkenden Maßnahmen absehen, wenn ihr dies mit Rücksicht auf die damit verbundenen Nachteile gerechtfertigt erscheint.

4.

Mit der Versetzung eines Tempo 30-Schildes um ca. 50 m von der Ortseingangstafel weiter in Richtung Ortsmitte sind keine unzumutbaren Nachteile für die Anwohner am Ortseingang verbunden, da sich das Geschwindigkeitsniveau zwischen der Ortstafel und dem Tempo 30-Schild allenfalls geringfügig erhöht.

Von:
An: Planungsamt <Planungsamt@stadt-haan.de>
Datum: 19.05.2016 16:02
Betreff: Persönliche Erweiterung der Sammelstellungnahme vom 10.5.16

Sehr geehrte Damen und Herren,
die gemeinschaftliche Stellungnahme vom 10.5. möchte ich wie folgt ergänzen:

Da die Ohligser Straße (L288) trotz eines relevanten Verkehrsaufkommens beim Lärmaktionsplan nicht berücksichtigt wurde, weil die Auswahl der Straßen auf der Basis veralteter Daten stattfand, fordere ich nachdrücklich, dass diese Straße so bald wie möglich in den Lärmaktionsplan aufgenommen wird. Die hier lebenden Menschen sind ebenfalls hohen Lärmbelastungen ausgesetzt.

19.5.2016

--

Mit freundlichem Gruß

An das

Planungsamt der Stadt Haan

Alleestr. 8

42781 Haan

Stellungnahme zum Lärmaktionsplan Stufe II

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir zum Lärmaktionsplan wie folgt Stellung:

A46: wir wohnen mit anderen Anwohnern entlang der A46 und sind vom Lärm des immer mehr zunehmenden Verkehrs auf der A46 besonders betroffen. Besonders wenn der Wind von Osten, also aus Richtung A46-Wuppertal kommt, ist eine Benutzung des Gartens nicht zu ertragen.

Daher fordern wir nachdrücklich die Aufbringung von lärmoptimiertem Asphalt auf dem gesamten Abschnitt zwischen Kreuz Hilden und Haan-Ost. Auch wenn das nicht in die Zuständigkeit der Stadt Haan fällt so kann diese hier zusammen mit den anderen A46-geschädigten Kommunen entsprechend tätig werden.

Mit freundlichem Gruß

Haan, 12.05.16

Kamphausen

42781 Haan

Bürgerinitiative Lebenswertes Haan e.V.

BLH e.V.



Vorstand

Stefan Zillgens
Brigitte Koschinsky
Gregor Foest

Kaiserstraße 20
42781 Haan (Rheinland)
02129 / 958060

BLH e.V. - Kaiserstr. 20 - 42781 Haan (Rheinl.)

Stadtverwaltung Haan Die Bürgermeisterin
Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht / Alleestr. 8
42781 Haan (Rheinl.)

Datum:
18.05.2016

Vollständige Ausschöpfung des möglichen Lärminderungspotentials

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Dr. Warnecke,

die anhaltend hohe und wachsende Lärmbelastung der Haaner Bewohner erfordert umfassende und nachhaltige Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmbelastung.

Zu dem Entwurf des Lärmaktionsplans möchten wir wie folgt Stellung nehmen und fordern die Stadtverwaltung auf dafür Sorge zu tragen, das mögliche Lärminderungspotential vollständig auszuschöpfen:

1. B 228, L 357 Beschränkung auf Tempo 30 auf den betreffenden Straßen, bei gleichzeitiger Installation von Verkehrsmessgeräten
2. A 46: Tempo 100 (wenigstens in den Nachtstunden) im gesamten Bereich zwischen Haan-Ost und Haan-West, darüber hinaus Aufbringung von Flüsterasphalt im gesamten Bereich zwischen Haan-Ost und Haan-West
3. Tempo 30 im gesamten innerstädtischen Bereich, zusätzlich punktuelle Verengungen und Querungshilfen zur nachhaltigen Tempodrosselung. Regelmäßige Geschwindigkeitsmessungen zur Unterstützung der Verkehrsteilnehmer
4. Umfassender und lückenloser Ausbau sicherer Radfahrwege im innerstädtischen Bereich
5. Umfangreiche Sanierung der Fahrbahnbeläge (Kreisstrassen und Gemeindestrassen eingeschlossen)
6. Deutliche Reduzierung des LKW-Verkehrs im gesamten Stadtgebiet:
 - LKW ab 3,5 Tonnen Durchfahrtsverbot in den Nachtstunden
 - LKW ab 7,5 Tonnen Durchfahrtsverbot für den Transitverkehr im gesamten innerstädtischen Bereich

Mit freundlichem Gruß

Planungsamt - Lärmaktionsplan - Beteiligung der Öffentlichkeit

Von:

An: <planungsamt@stadt-haan.de>

Datum: 19.05.2016 18:16

Betreff: Lärmaktionsplan - Beteiligung der Öffentlichkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Bürger der Stadt Haan fordere ich die zeitnahe Umsetzung der Kurz- bis mittelfristigen Maßnahmen des Lärmaktionsplanes.

Eine Reduzierung des Tempolimit auf Tempo 30 auf der B228 und L 357 muß kontrolliert werden und durch geeignete Baumaßnahmen im Innenstädtischen Bereich umgesetzt werden (Aufpflasterungen, Fahrbahneinengungen, Querungshilfen, Radfahrwege etc.).

Für LKW-Verkehr ab 7,5 to muß ein Durchfahrtsverbot im Innerstädtischen Bereich gelten.

Eine Reduzierung der Geschwindigkeit auf Tempo 100 muß einher gehen mit weiteren baulichen Maßnahmen: Aufbringen von Flüsterasphalt im Bereich von Haan West bis Haan Ost sowie Lärmschutz Wände.

Mit freundlichen Grüßen

Turnstraße 42781 Haan

Haan, 15.02.2016

Stadt Haan
Ausschuss für Stadtentwicklung
Umwelt und Verkehr
Alleestr. 8

42781 Haan

Lärmaktionsplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o. g. Plan ist, wenn ich es richtig sehe, die Ohligserstraße bedauerlicherweise nicht enthalten. Die Lärmbelastung dürfte allerdings der B228 vergleichbar sein. Die Ohligserstraße stellt bis zum Kreisverkehr am Schlagbaum nämlich eine Durchgangsstraße auch für den Schwerlastverkehr Richtung Autobahn und Gewerbegebiet West dar. Außerdem entbehrt sie eine Geschwindigkeitsbeschränkung, welche die Lärmemission vermindern könnte. Stattdessen lädt sie zum Rasen ein. Es gibt nämlich ab Kreisverkehr keinen Zebrastreifen in Richtung Ohligs mehr, aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens ist die Überquerung der Straße schwierig. Das dürfte sich noch zuspitzen nach Verlegung des Baumarktes an die Düsseldorfer Str. und Schaffung eines neuen Wohngebietes mit Verkehrsanbindung an die Ohligserstraße. Hinweisen möchte ich als Anlieger der Ohligserstraße auch darauf, dass der Zebrastreifen zu dicht am Kreisverkehr liegt und daraufhin regelmäßig nicht beachtet wird. Dies führt häufig zu lebensgefährlichen Situationen.

Diese Probleme lassen sich aus meiner Sicht lösen, indem

1. in Höhe des Waldfriedhofes ein Fußgängerüberweg geschaffen wird und
2. die Höchstgeschwindigkeit von 50km/h im Ortsbereich herabgesetzt wird.

Mit freundlichen Grüßen

**Ohligser Str.
42781 Haan**

Planungsamt - Öffentlichkeitsbeteiligung Lärmaktionsplan Stufe 2

Von:

An: <planungsamt@stadt-haan.de>

Datum: 25.04.2016 12:57

Betreff: Öffentlichkeitsbeteiligung Lärmaktionsplan Stufe 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Bürgerin der Stadt Haan spreche ich mich für eine zügige Umsetzung der Vorschläge des Gutachters im Hinblick auf die vorgeschlagenen Temporeduzierungen aus; und zwar ohne Zeiteinschränkung. Ebenso wünsche ich eine Regelung, dass der LKW-Verkehr, der nicht im Haaner Innenstadtgebiet anliefert, ein Durchfahrtsverbot erhält.

Die A46 entlang der Stadt sollte mit Flüsterasphalt und Tempo 100 belegt werden.

Königstr.
42781 Haan

Planungsamt - Lärmaktionsplan

Von:

An: <planungsamt@stadt-haan.de>

Datum: 25.04.2016 17:54

Betreff: Lärmaktionsplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir fordern hiermit die sofortige Umsetzung der Vorschläge des Gutachters bezüglich Tempominderung (ganztägig) sowie eine deutliche Reduzierung des LKW-Verkehrs in der Innenstadt.

Außerdem halten wir eine Reduzierung auf der A46 auf Tempo 100 in der Zeit von 22.00 bis 600 Uhr für unzureichend. Die hohe Lärmbelastung erfordert die Aufbringung von Flüsterasphalt im gesamten Bereich von Haan-West bis Haan-Ost.

Mit freundlichen Grüßen

Martin-Luther-Str.
42781 Haan

Planungsamt - Lärmaktionsplan

Von:

An: <planungsamt@stadt-haan.de>

Datum: 27.04.2016 11:09

Betreff: Lärmaktionsplan

Sehr geehrte Damen und Herren, wir die Eheleute

wohnhaft im Finkenweg in 42781 Haan möchten uns hiermit zum

Lärmaktionsplan

äussern. Es wäre wünschenswert, wenn auf der A46 zwischen Haan-West und Haan-Ost Flüsterasphalt aufgebracht würde um den Lärm zu mindern. Ausserdem finden wir den Vorschlag des Gutachters, in der Innenstadt den Schwerlastverkehr bzw. den LKW-Verkehr überhaupt zu reduzieren, vielleicht ein Tempolimit einzurichten, sehr gut. Mit freundlichen Grüßen,

Planungsamt - Lärmaktionsplan St. II

Von:

An: <planungsamt@stadt-haan.de>

Datum: 29.04.2016 16:48

Betreff: Lärmaktionsplan St. II

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der hohen Lärmbelastigung besonders auf der A46 halte ich eine Reduzierung auf Tempo 100 von 22.00 Uhr - 06.00 Uhr für unzureichend, und finde es erforderlich, dort Flüsterasphalt im gesamten Bereich von Haan-Ost bis Haan-West aufzubringen.

Weiterhin fordere ich eine sofortige Umsetzung der Vorschläge des Gutachters bezüglich der Tempominderung und zwar ganztägig sowie eine sehr deutliche Reduzierung des LKW-Durchgangsverkehrs in der Innenstadt, damit die Lebensqualität in Haan wieder steigt.

Mit freundlichen Grüßen

Borsigstr.
42781 Haan
Ausschussmitglied BKS der WLH Fraktion

Von:
An: <Planungsamt@stadt-haan.de>
Datum: 02.05.2016 16:34
Betreff: Lärmaktionsplan Haan Stufe 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich halte eine Reduzierung der Geschwindigkeit auf der A46 auf Tempo 100 lediglich in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr für unzureichend. Die hohe Lärmbelastung der Anwohner erfordert die Aufbringung von Flüsterasphalt im gesamten Bereich von Haan-West bis Haan-Ost.

Ich fordere die sofortige Umsetzung der Vorschläge des Gutachters bezüglich Tempominderung und zwar ganztägig,

Ebenso fordere ich eine deutliche Reduzierung des LKW-Verkehrs, im engeren Sinne also den Wegfall des Transitverkehrs in der Innenstadt. Dies muss ganztägig gelten.

Bei der aktuellen Messung ist die Lärmbelastung auf der Ittertalsstraße nicht berücksichtigt. In den Spitzenzeiten von rund drei Stunden am frühen Morgen ist das Lärmaufkommen durch schnell fahrende LKW von Solingen kommend - hier gibt es keine Geschwindigkeitsmessung - erheblich. Allenfalls 20% der PKW halten sich an die Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h, das erzeugt einen dichten Lärmteppich. In der Summe ist die Wohn- und damit Lebensqualität deutlich eingeschränkt.

Ittertalsstraße
42781 Haan

Telefon 02129 5908001

Von:
An: <planungsamt@stadt-haan.de>
Datum: 03.05.2016 15:42
Betreff: Öffentlichkeitsbeteiligung zum Lärmaktionsplan für Haan

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach meiner Einschätzung ist die Reduzierung der Geschwindigkeit auf der A46 lediglich in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr als Lärmschutzmaßnahme nicht ausreichend. Die Lärmbelastung ist tagsüber wegen des hohen Verkehrsaufkommens erheblich. Der Aufenthalt im Freien auf den angrenzenden Grundstücken ist nicht gedeihlich. Die hohe Lärmbelastung der Anwohner erfordert die Aufbringung von Flüsterasphalt im gesamten Bereich von Haan-West bis Haan-Ost.

Das Tempolimit sollte ganztägig gelten. Ein erfreulicher Nebeneffekt könnte dabei die Verminderung des Schadstoffausstoßes sein.

Ebenso fordere ich eine deutliche Reduzierung des LKW-Verkehrs, im engeren Sinne also den Wegfall des Transitverkehrs in der Stadt. Dies muss ganztägig gelten. So könnten auch hier erträgliche Verhältnisse geschaffen werden, die dem Auftritt als Gartensstadt halbwegs gerecht werden.

Ittetalstraße
42781 Haan

Von:
An: <planungsamt@stadt-haan.de>
Datum: 07.05.2016 20:53
Betreff: Lärmaktionsplan für die Stadt Haan

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezüglich des Lärmaktionsplanes möchten wir als Haaner Bürger wie folgt Stellung nehmen:

Wegen des zunehmenden Lärms und der Abgasbelastungen (hier auch Feinstaub) hat sich die Lebensqualität der Haaner Bürger kontinuierlich verschlechtert.

Aus diesem Grunde halten wir eine Reduzierung der Geschwindigkeit auf der A 46 auf Tempo 100 von 22. 00 bis 6.00 h für unzureichend. Die hohe Lärmbelastung der Anwohner erfordert die Aufbringung von Flüsterasphalt im gesamten Bereich von Haan-West bis Haan-Ost.

Wir fordern weiterhin die sofortige Umsetzung des Gutachters bezüglich der Temporeduzierung und zwar ganztägig sowie eine deutliche Reduzierung des LKW-Verkehrs in der Innenstadt.

Mit freundlichen Grüßen

Turnstrasse :
42781 Haan

Haan, 21.10.2016

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
Für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
Herrn Stadtverordneten Jens Lemke
Alleestr. 8

42781 Haan

**Lärmbelästigung Ohligser Str. Haan,
siehe auch mein Schreiben vom 16.2.2016 zum Lärmaktionsplan**

Sehr geehrter Herr Lemke,

da ich auf mein Schreiben vom 15.02.2016 bisher keine Antwort bekommen habe, mache ich hierm nochmals darauf aufmerksam, dass der Autoverkehr (Pkw- und Lkw) auf der Ohligser Strasse, hier spezie für die Anwohner auf dem Streckenabschnitt Kreisverkehr am Schlagbaum bis Erikaweg derart angestiege ist, dass es zu einer unerträglichen dauerhaften Lärmbelästigung kommt, die auf Dauere gesundheitsschädigend ist.

Eine Überquerung der Strasse in diesem Streckenabschnitt ist kaum noch möglich, eine Querungshilfe feh wie auch im weiteren Verlauf der Ohligser Strasse. Eine solche könnte aber einen Beitrag zu Geschwindigkeitsreduzierung und damit Verringerung des Geräuschpegels leisten. Außerdem wird di Ohligser Strasse angesichts fehlender Geschwindigkeitskontrollen oft als Rennstrecke missbraucht. Ei Tempolimit von 30km/h wäre wünschenswert. Dies würde die Geräuschemission halbieren. Das wird z. E gerade in Hilden diskutiert, ebenso wie regelmäßige Geschwindigkeitskontrollen dort (siehe Rheinisch Post vom 5.10.16).

Im Übrigen ist eine weitere Zunahme der Verkehrsdichte und des Verkehrslärms im Zuge der Erschließun der Erikasiedlung zu erwarten. Eine Verkehrsberuhigung ist für die Anwohner der Ohligser Strasse absolü wünschenswert, wie auch beiliegende Unterschriften von weiteren Anwohnern belegen.

Zuletzt soll noch darauf hingewiesen werden, dass der Bürgersteig der Ohligser Str. in beiden Richtunge von Radfahrern benutzt wird, wodurch gefährliche Situationen entstehen.

Ich bitte um Stellungnahme.